

A N T R A G
zu Drs. 7989

der Abg. Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak, Thomas Reich, Olga Petersen und Marco Schulz (AfD) vom 26. April 2022

Betr.: Kein Freifahrtschein für Einreise nach Deutschland – das Bleiberecht für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine von einer Einzelfallprüfung abhängig machen

Gemäß Drucksache 22/7989 fordert die Linksfraktion, Drittstaatsangehörige aus der Ukraine pauschal als reguläre Kriegsflüchtlinge zu behandeln. Bei den betreffenden Personen handelt es sich um Menschen, die sich vor dem 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben. Damit verbunden ist auch die Gewährung eines dauerhaften Bleiberechts.

Die AfD-Fraktion lehnt diese Initiative aufgrund ihrer mangelnden Ausdifferenziertheit ab. So geben die verfügbaren Daten Grund zu der Annahme, dass durch die Umsetzung der betreffenden Forderungen eine zusätzliche irreguläre Einwanderung nach Deutschland befördert würde. Gemäß Drucksache 22/7877 stammte die Mehrheit der insgesamt 835 Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine, die sich zum 12. April 2022 in Hamburg aufhielten, aus Weltregionen, von der aus seit vielen Jahren eine verstärkte Armutzuwanderung nach Deutschland erfolgt. Dies betrifft vor allem Afghanistan, Nigeria, Irak, Syrien, Usbekistan und Georgien.

Die AfD-Fraktion bekennt sich ausdrücklich zur Aufnahme regulärer ukrainischer Flüchtlinge, bei denen es sich überwiegend um Frauen, Kinder und Alte handelt. Sie ist sich ferner bewusst, dass es sich bei Drittstaatsangehörigen auch um Menschen handeln kann, deren Lebensmittelpunkt seit Jahrzehnten in der Ukraine liegt und die durch den Krieg ebenso ihre existenzielle Grundlage verloren haben wie ukrainische Staatsbürger. Der Schutz dieser Personen ist daher politisch und moralisch geboten.

22. Wahlperiode

Unter die Kategorie „Drittstaatsangehörige aus der Ukraine“ fallen aber vielfach auch Menschen, die sich vor dem Krieg aus anderen Gründen im Land aufgehalten haben. In solchen Fällen besteht erfahrungsgemäß vielfach die Möglichkeit zur Rückkehr in die Heimatländer. Dies gilt etwa für Studenten oder ausländische Arbeitnehmer. Betroffen sind ferner in der Ukraine vorübergehend geduldete Ausländer.

Im Hinblick auf diese Personen besteht aus deutscher Sicht weder die Notwendigkeit noch die Verpflichtung, einen Aufenthalt mit dauerhafter Bleibeperspektive in Deutschland zu ermöglichen. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, die Identitäten von Drittstaatsangehörigen im Einzelfall zu überprüfen. Unterstützt werden sollen andererseits Personen, bei denen es sich um Bürger der ehemaligen Sowjetunion handelt bzw. Bürger der aus ihr hervorgegangenen Nachfolgestaaten sind.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert:

1. Die Identität aller Drittstaatsangehöriger im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen.
2. Personen der Abschiebung zuzuführen, die nicht über die ukrainische Staatsangehörigkeit verfügen und nicht als Härtefall eingestuft worden sind.
3. Personen von dieser Regelung auszunehmen, die Bürger eines sowjetischen Nachfolgestaates sind und bei Kriegsbeginn dauerhaft in der Ukraine gelebt haben.
4. Der Bürgerschaft im zuständigen Ausschuss bis zum 30.6.2022 zu berichten.